



Klienteninformation zum Jahreswechsel 2021/2022

NEWS 2021/2022

STEUERREFORM 2022 | Ausgleichs- und Entlastungsmaßnahmen
STEUERREFORM 2022 | Einführung eines (ökologischen) Investitionsfreibetrages
STEUERREFORM 2022 | CO₂-Bepreisung und nationales Emissionshandelssystem
UMSATZSTEUER | E-Commerce Regelungen
DIGITALE BUCHFÜHRUNG | Künstliche Intelligenz (Mensch mit/oder Roboter)
CORONA HILFEN | Bisheriges und Neues zum aktuellen Lockdown
LOHN- UND SOZIALDUMPING | Neue Regeln seit September 2021
ANGLEICHUNG ANGESTELLTE UND ARBEITER | neue Kündigungsfristen
VERRECHNUNGSPREISE | Anwendungshilfe für Fremdvergleichsgrundsatz
RESTRUKTURIERUNG VON UNTERNEHMEN | Vermeidung von Insolvenzen
ERLEICHTERUNGEN FÜR BETRIEBSÜBERGABEN | Grace-Period-Gesetz
VEREINE | Neuerungen für die Rechnungslegung
LOHNSTEUER | Home-Office, Job-ticket, E-bike
KRYPTOWÄHRUNGEN | Neues Steuerregime und Informationsaustausch
NON-FUNGIBLE TOKENS | Wesen und steuerliche Behandlung

STEUER-CHECK ZUM JAHRESENDE 2021

Check für **ALLE UNTERNEHMER**
Check für **BILANZIERER**
Check für **KAPITALGESELLSCHAFTEN**
Check für **EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER**
Check für **VERMIETER UND VERPÄCHTER**
Check für **NON-PROFIT-ORGANISATIONEN (-UNTERNEHMEN)**
Check für **ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER**
Check für **ALLE STEUERPFLICHTIGEN**

NEWS 2021/2022

STEUERREFORM 2022 | Ausgleichs- und Entlastungsmaßnahmen

Am 08.11.2021 wurde der Begutachtungsentwurf des ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 (ÖkoStRefG 2022) veröffentlicht, die finale Gesetzwerdung im Parlament wird Mitte Dezember 2021 erwartet. Im ÖkoStRefG 2022 sind neben den angekündigten Ökologierungsmaßnahmen auch Entlastungen für Private und Unternehmer vorgesehen. Nachstehend ein Überblick über die wichtigsten (Entlastungs-)Maßnahmen.

Der **Körperschaftsteuersatz** soll stufenweise von aktuell 25% auf 24% im Jahr 2023 und auf 23% im Jahr 2024 gesenkt werden.

Zur Entlastung von Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen Personen wird auch der **Einkommensteuertarif** zukünftig angepasst. Ab 1.7.2022 wird die 2. Tarifstufe von 35% auf 30% gesenkt. Ab 1.7.2023 folgt eine Senkung der 3. Tarifstufe von 42% auf 40%. Durch die unterjährige Anpassung des Einkommensteuertarifes soll für die entsprechenden Tarifstufen ein Mischsatz zur

Anwendung kommen. Für die zweite Tarifstufe ergibt sich im Jahr 2022 somit ein Mischsteuersatz von 32,5% und für die dritte Tarifstufe eine Mischsteuersatz von 41% im Jahr 2023. Darüber hinaus sollen die Krankenversicherungsbeiträge für Einkommen unter € 2.500 gestaffelt um 0,2% bis 1,7% gesenkt werden (Einschleifregelung).

Zur Entlastung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften soll der **Gewinnfreibetrag** gem § 10 EStG ab Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2021 beginnen, erhöht werden. Für die ersten € 30.000 der Bemessungsgrundlage sind nunmehr 15% statt bisher 13% vorgesehen. Der Grundfreibetrag der bisher maximal € 3.900 betrug, beträgt daher zukünftig maximal € 4.500. Der maximale Gewinnfreibetrag beläuft sich somit auf € 45.950 (bisher € 45.350).

Als Anreiz für Investitionen soll die Grenze für die **Sofortabschreibung** geringwertiger Wirtschaftsgüter ab 1.1.2023 von bisher € 800 auf € 1.000 angehoben werden.

Analog zu der bereits bestehenden Begünstigung für die Beteiligung von Mitarbeitern am Kapital des Unternehmens soll ab 1.1.2022 eine steuerbefreite **Mitarbeitererfolgsbeteiligung** in Höhe von maximal € 3.000 pro Jahr und Arbeitnehmer eingeführt werden (Gruppenmerkmal erforderlich).

Zur Unterstützung von Familien soll der **Familienbonus** ab 1.7.2022 von € 1.500 auf € 2.000 pro Kind sowie der Kindermehrbetrag von € 250 auf € 450 pro Kind und Jahr erhöht werden.

Neuerungen soll es auch im Bereich der abzugsfähigen **Sonderausgaben** gem § 18 EStG geben. Zukünftig sollen unter bestimmten Voraussetzungen Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden bzw. den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem pauschal mit € 800 bzw € 400 jährlich im Jahr der Auszahlung und den kommenden vier Kalenderjahren als Sonderausgabe in Abzug gebracht werden können. Die Regelung soll erstmals für das Veranlagungsjahr 2022 anwendbar sein.

Als Ausgleich für die geplante CO₂-Bepreisung erfolgt eine pauschale Rückvergütung über den regional gestaffelten **Klimabonus** an Privatpersonen. Der Klimabonus soll im Jahr 2022 erstmals ausbezahlt werden. Der Klimabonus setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Regionalausgleich zusammen. Der Regionalausgleich berücksichtigt die unterschiedlichen Gegebenheiten aufgrund der Wohnadresse. Je schlechter der Wohnort einer Person an den öffentlichen Verkehr angeschlossen ist und je weniger Infrastruktur die Person lokal zur Verfügung hat, desto höher soll der pauschale Regionalausgleich ausfallen. Die Höhe der Rückvergütung bestimmt sich nach der Einstufung der Wohnsitzgemeinde:

- urbane Zentren mit höchstrangiger ÖV-Erschließung: € 100 pro Person und Jahr
- urbane Zentren mit zumindest guter ÖV-Erschließung: € 133 pro Person und Jahr
- Zentren sowie das Umland von Zentren mit zumindest guter Basiserschließung: € 167 pro Person und Jahr
- ländliche Gemeinden und Gemeinden mit höchstens Basiserschließung: € 200 pro Person und Jahr

STEUERREFORM 2022 | Einführung eines (ökologischen) Investitionsfreibetrages

Mit der Einführung eines dauerhaften Investitionsfreibetrages sollen Anreize für Investitionen geschaffen werden, insbesondere klimafreundliche Investitionen stehen im Fokus. Der Investitionsfreibetrag beträgt grundsätzlich 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und kann im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung als zusätzliche Betriebsausgabe neben der laufenden Absetzung für Abnutzung geltend gemacht werden. Der Freibetrag erhöht sich um 5% für Wirtschaftsgüter, die dem Bereich der Ökologisierung zuzuordnen sind.

Die begünstigte Investitionssumme ist mit € 1.000.000 pro Jahr gedeckelt. Die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrags setzt die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung voraus. Für die pauschale Gewinnermittlung nach § 17 EStG kann der Investitionsfreibetrag daher nicht in Anspruch genommen werden. Welche Wirtschaftsgüter dem

Bereich der Ökologisierung zuzuordnen sind, wird zukünftig in einer Verordnung präzisiert. Der Freibetrag steht nur für Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren zu, die einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind. Scheiden die Wirtschaftsgüter vor Ablauf der 4 Jahre aus dem Betriebsvermögen aus, ist eine Nachversteuerung vorgesehen.

Folgende Wirtschaftsgüter sind von der Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ausgenommen:

- Wirtschaftsgüter, die zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrags herangezogen werden,
- Wirtschaftsgüter, für die in § 8 EStG ausdrücklich eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist (zB Gebäude, PKW und Firmenwert), ausgenommen Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer,
- geringwertige Wirtschaftsgüter, die gemäß § 13 EStG abgesetzt werden,
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind. Ausgenommen vom Investitionsfreibetrag bleiben jedoch jene unkörperlichen Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder von einem konzernzugehörigen Unternehmen bzw. von einem einen beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter erworben wurden,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

Ein durch Geltendmachung des Investitionsfreibetrags entstehender Verlust soll weder ausgleichs- noch vortragsfähig sein. Ein solcher Verlust soll nur mit späteren Gewinnen zum frühestmöglichen Zeitpunkt verrechnet werden („Wartetaste-Verluste“).

Die Anwendung der Regelung zum Investitionsfreibetrag ist erstmalig für im Jahr 2023 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter vorgesehen.

STEUERREFORM 2022 | CO₂-Bepreisung und nationales Emissionshandelssystem

Mit dem Ziel Treibhausemissionen zu reduzieren soll durch die Schaffung eines nationalen Emissionshandelssystems der Einsatz von innovativen und emissionsarmen Technologien attraktiver gemacht werden. Das neu geschaffene Emissionszertifikatshandelsgesetz 2022 – NEHG 2022 sieht ab 1.7.2022 den zwingenden Erwerb von Emissionszertifikaten für das in Verkehr bringen von Energieträgern vor.

Für den Erwerb der Emissionszertifikate ist eine Registrierung bei der zuständigen Behörde erforderlich, hierfür soll beim BMF ein eigenes Amt für Emissionszertifikatshandel eingerichtet werden. Die Energieträger werden in Anlage 1 des NEHG näher definiert: Benzin, Gasöl (insb Diesel), Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle und Kerosin, wobei eine Ausweitung des Begriffes mittels Verordnung möglich ist.

Die nationalen Emissionszertifikate für die Treibhausgasemissionen eines Kalenderjahres müssen zu einem bestimmten Stichtag im darauffolgenden Jahr abgegeben werden. Handelsteilnehmer können nationale Emissionszertifikate für das Kalenderjahr bei der zuständigen Behörde erwerben oder im Falle der Nichtverwendung zurückgeben

Die Einführung des Emissionszertifikatshandels erfolgt zunächst zu fixen Preisen („Fixpreisphase“). Die Emissionszertifikate haben für jedes Kalenderjahr einen festgelegten Ausgabewert:

Kalenderjahr	Ausgabewert in €/Tonne
2022	€ 30
2023	€ 35

2024	€ 45
2025	€ 55

Ab 1. Januar 2026 erfolgt dann der Übergang in die Marktphase (Preisbildung durch den Markt). Entlastungsmaßnahmen sind für den produzierenden Bereich (Carbon Leakage: Vermeidung der Verlagerung von Treibhausgasemissionen außerhalb Österreichs und Erhaltung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit), für die Land- und Forstwirtschaft und für besondere Härtefälle (Unternehmen mit hoher Energieintensität) vorgesehen.

UMSATZSTEUER | E-Commerce Regelungen

E-Commerce ist der Oberbegriff für den elektronischen Handel (Internet), der den Kauf und Verkauf von Waren über elektronische Verbindungen umfasst. Die Corona-Krise hat dem Online-Handel einen kräftigen Wachstumsschub beschert. Der digitale Handel von Gütern kann in zwei Arten ablaufen:

- B2C (Business to Consumer) – Verkauf von Produkten und Leistungen an den privaten Endverbraucher
- B2B (Business to Business) – Verkauf von Produkten und Leistungen über ein Unternehmen an ein anderes Unternehmen

Umsatzsteuerlichen Neuerungen seit dem 1. Juli 2021:

Online-Händler

Bisher galten beim Versandhandel B2C innerhalb der EU Lieferschwelen zwischen 35.000 EUR und 100.000 EUR. Ab 1. Juli entfällt diese für Lieferungen an private Abnehmer, Unternehmen, die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben und sogenannte Schwellenerwerber. Das heißt, ab dem ersten Euro ist die Umsatzsteuer des Empfängerlandes zu entrichten. Eine Erleichterung gibt es nur für Kleinunternehmen bei einem Versandhandelsumsatz innerhalb der gesamten EU bis 10.000 EUR. Für diese Händler bleibt es bei der österreichischen Umsatzsteuer, wobei für diese Grenze Versandhandelsumsätze und auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen B2C zusammengezählt werden. Aufgrund des E-Commerce-Pakets ist es zu einer Ausweitung des bisherigen Mini-One-Stop-Shop-Verfahrens (MOSS) gekommen. Es gibt daher – abhängig von der erbrachten Leistung sowie der Ansässigkeit des Steuerpflichtigen – drei neue unterschiedliche Verfahren:

- Import-One-Stop-Shop (IOSS)
- EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) – bisher: EU-Mini-One-Stop-Shop
- Nicht-EU-One-Stop-Shop (Nicht-EU-OSS) – bisher: Nicht-EU-Mini-One-Stop-Shop

Online-Kunden

Es gibt ebenfalls Änderungen bei Importen mit einem Warenwert unter 22 Euro aus Nicht-EU-Ländern. Seit 1. Juli 2021 ist die beschriebene Freigrenze entfallen, d.h. grundsätzlich ist für jede importierte Sendung/Ware ab dem ersten Euro Einfuhrumsatzsteuer (Standardsteuersatz Österreich 20 %) zu bezahlen. Die Abschaffung dieser Steuerfreigrenze soll mehr Steurgerechtigkeit zwischen weltweiten Handelsunternehmen sowie den Kaufleuten in der EU (und damit auch österreichischen Händlern) bringen.

DIGITALE BUCHFÜHRUNG | Künstliche Intelligenz (Mensch mit/oder Roboter)

Aufgrund der aktuellen Geschehnisse der Pandemie kam es in der Digitalisierung zu einer zusätzlichen Beschleunigung. Auch die Implementierung von künstlicher Intelligenz (kurz KI oder AI – Artificielle Intelligenz) wurde bei buchhalterischen Tätigkeiten forciert.

Doch wie funktioniert KI?

Die KI funktioniert mit künstlich neuronalen Netzen. Dies sind Programme, welche die Funktionen der menschlichen Neuronen und Synapsen im Gehirn nachahmen. Da die Rechenleistung eines Computers um ein Vielfaches schneller als die des Gehirns ist, kann man Schnelligkeit als wesentlichen Vorteil herausheben. Das Ziel hinter KI ist es, Programme oder Maschinen zu entwickeln, welche Probleme intuitiv lösen. Dabei soll die KI keine vorprogrammierte Antwort geben, sondern die Problemstellung selbstständig interpretieren und anhand von Umwelteinflüssen richtig darauf reagieren.¹

Das bedeutet, dass die KI Arbeitsschritte und Umweltfaktoren analysiert, sie sich deren Abläufe und Zusammenhänge merkt und diese bei wiederkehrenden gleichartigen Problemstellungen wiedergibt. Die KI unterstützt bereits automatisierte Vorgänge, sodass die ursprünglich wesentlichen Arbeitsschritte der Buchführung entfallen und die Steuerberaterkanzleien ihren Schwerpunkt auf die Gebiete des Reportings, der Unternehmensberatung sowie der steuerlichen Beratung setzen können. Nichtsdestotrotz spielen die Kontrollarbeiten betreffend digitaler Buchführung mittels KI durch Ihren Betreuer immer noch eine wesentliche Rolle. Hiermit kommt sozusagen das Vier-Augen-Prinzip durch Mensch und KI zum Tragen.

Datenübertragung (Web-Access)

Im Zusammenhang mit der digitalen Buchführung (auch *papierloses Buchen*) stellt sich oft die Frage bezüglich der Übermittlung der Unterlagen. Häufig auch im Zusammenhang mit der Sicherheit der Datenkanäle. Wir bieten in diesem Zusammenhang bereits eine ausgeklügelte Schnittstelle, auf welcher der gesamte Datentransfer sicher abgewickelt werden kann. Sie kommen quasi bei uns vorbei und werfen uns die Unterlagen direkt in unseren eigenen Briefkasten. Dies jedoch in digitaler Form. Somit werden auch keine Drittanbieter oder ungesicherte bzw. unverschlüsselte E-Mails verwendet.

Diese Schnittstelle bietet weitere vorteilhafte Anwendungen für Unternehmen. So können Sie transparent auf Ihre eigene Buchhaltung oder Reportings zugreifen. Sie können auch die Rechnungserfassung sowie Zahlungsanweisung für Ihr Unternehmen über dieses Tool managen.

Inhouse-Lösung mit Steuerberater

Durch unsere revisionssichere Datenbank und den Web-Access können wir Ihnen eine „Inhouse-Lösung“ bieten. Unternehmen geben mitunter ihre Originalbelege ungern außer Haus, da damit idR Zeitaufwand und Umstände verbunden sind. Bei unserer Methode ist dies jedoch nicht der Fall. Sie haben Ihre Dokumente quasi *im Haus*. Sie können unabhängig von Raum und Zeit auf Ihre Unterlagen zugreifen und es ist für uns möglich, die Belege vereinfacht und unkompliziert zu verarbeiten.

Es ist dadurch das Outsourcing von Buchhaltungen mit wesentlich größerem Umfang an unsere Kanzlei möglich.

CORONA-HILFEN | Bisheriges und Neues zum aktuellen Lockdown²

Fixkostenzuschuss 800.000³

Mit dem Fixkostenzuschuss 800.000 kann für Betrachtungszeiträume vom 16.09.2020 bis 30.06.2021 (10 monatliche Betrachtungszeiträume) für Unternehmen mit einem Umsatzausfall von mindestens 30% (Vergleichszeitraum 2019) ein Zuschuss zur Abdeckung bestimmter in den Betrachtungszeiträumen entstandener Fixkosten in Höhe des prozentualen Umsatzausfalles beantragt werden.

¹ vgl. <https://www.genius-community.com/allgemein/wie-funktioniert-eigentlich-kuenstliche-intelligenz-7867/>

² Die folgende Darstellung enthält die derzeit wichtigsten Corona-Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

³ VO über die Gewährung eines FKZ 800.000 [hier](#)

Der Antrag für den Fixkostenzuschuss 800.000 ist noch bis **31.03.2022⁴** möglich.

Verlustersatz⁵

Alternativ zum Fixkostenzuschuss 800.000 können Unternehmen ein Verlustersatz zur Abdeckung erlittener Verluste im Falle eines Umsatzausfalles von mindestens 30% beantragen. Die Betrachtungszeiträume decken sich mit denen des Fixkostenzuschusses 800.000. Die Ersatzrate beträgt 70% bzw. bei KMU 90% der Bemessungsgrundlage.

Auch im Falle dieses Verlustersatzes ist eine Antragstellung noch bis **31.03.2022⁶** möglich.

Verlustersatz verlängert⁷

Der Verlustersatz wurde um 6 weitere Monate verlängert (6 monatliche Betrachtungszeiträume vom 01.07.2021 bis 31.12.2021). Für den verlängerten Verlustersatz muss der Umsatzausfall mindestens 50% betragen. Die Höhe der Ersatzrate bleibt unverändert bei 70% bzw. 90% (KMU). Die Auszahlung erfolgt – wie wir es vom Fixkostenzuschuss 800.000 und dem Verlustersatz bereits kennen – in 2 Tranchen.

Die Antragstellung ist bis **30.06.2022** möglich.

Ausfallsbonus II (Verlängerung Ausfallsbonus I)⁸

Im Falle des Ausfallsbonus II kann für die Monate Juli, August und September 2021 eine Liquiditätshilfe von bis zu € 80.000 beantragt werden. Voraussetzung ist ein Umsatzausfall von mindestens 50% im jeweiligen Monat (Vergleichszeitraum 2019). Die Höhe des Ausfallsbonus II ergibt sich aus dem Umsatzausfall und dem Branchenprozentsatz (zwischen 10% bis 40% je nach Branche⁹).

Die Frist für die Antragstellung für den Betrachtungszeitraum Juli 2021 lief am 15.11.2021 ab und ist nicht mehr möglich. Für den Monat August 2021 können Anträge noch bis **15.12.2021** gestellt werden. Die Antragsfrist für September 2021 läuft noch bis **15.01.2022**.

Umsatzsteuer – Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 5%¹⁰

Als Unterstützungsmaßnahme in der Corona-Krise für besonders betroffene Branchen wurde der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 5% eingeführt. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt für die Bereiche Gastronomie, Hotellerie und Kultur/Publikationen (mit Ausnahme von Zeitungen und anderen periodischen Druckschriften). Diese läuft zum **31.12.2021** aus. Betroffene Unternehmen müssen daher ihre Systeme mit Beginn 01.01.2022 umstellen. Eine Verlängerung dieser Regelung ist derzeit trotz neuerlichen Lockdowns (noch) nicht vorgesehen.

Verlängerung von COVID-19-Hilfen anlässlich des aktuellen Lockdowns

Am 19.11.2021 verkündete die Bundesregierung einen weiteren Lockdown, der vorerst ab 22.11.2021 für die Dauer von 20 Tagen gelten soll¹¹. Zur Abfederung für die vom Lockdown besonders betroffenen Branchen wurden der Ausfallsbonus III und eine weitere Verlängerung des Verlustersatzes

⁴ BGBl II 478/2021 vom 22.11.2021

⁵ VO über die Gewährung eines Verlustersatzes [hier](#)

⁶ BGBl II 479/2021 vom 22.11.2021

⁷ VO über die Verlängerung der Gewährung eines Verlustersatzes [hier](#)

⁸ VO Ausfallsbonus II [hier](#)

⁹ Branchenkategorisierung zum Ausfallsbonus II [hier](#)

¹⁰ § 28 Abs 52 Z 1 UStG

¹¹ 5. COVID-19-NotMV vom 21.11.2021; Anm.: gilt vorerst bis 01.12.2021, da ein Lockdown nach 10 Tagen vom Nationalrat neuerlich abzusegnen ist.

angekündigt. Verordnungen dazu wurden zwar noch keine veröffentlicht, der Finanzminister hat jedoch bereits die wichtigsten Eckpunkte bekanntgegeben.

Ausfallsbonus III¹²:

- gilt für die Monate November 2021 bis März 2022
- Mindestumsatzeinbuße 40% zum Vergleichsmonat, max. € 80.000 pro Monat voraussichtlich unter Anrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe
- Ersatzrate wieder branchenbezogen zwischen 10% und 40%
- beantragbar ab dem 16. des jeweiligen Folgemonats, somit kann ein Antrag für November ab 16.12.2021 eingebracht werden

Verlustersatz (2. Verlängerung)¹³:

- Antragstellung für Betrachtungszeiträume von Jänner bis März 2022
- Mindestumsatzeinbuße 40% zum Vergleichsmonat des Jahres 2019, max. € 90 Mio
- Ersatzrate wie schon bisher zwischen 70% und 90%
- beantragbar wie schon bisher in 2 Tranchen voraussichtlich ab Anfang 2022

Härtefallfonds:

- Verlängerung bis März 2022
- Mindestumsatzeinbuße 40% oder laufende Kosten können nicht mehr gedeckt werden, min. € 600, max. € 2.000 je Antragsmonat
- Ersatzrate 80% zzgl € 100 des Nettoeinkommensentgangs

Die Gewährung dieser verlängerten Corona-Hilfen wird voraussichtlich an die Einhaltung der COVID-Bestimmungen geknüpft werden. Unternehmen, die gegen die gesetzten Maßnahmen verstoßen, sollen künftig gewährte Förderungen zurückzahlen müssen.

Der NPO-Fonds wird ebenfalls wiedereingesetzt. Anträge für das 4. Quartal 2021 sollen ab Februar 2021 möglich sein. Details dazu sind noch keine bekannt.

Kurzarbeit Phase 5¹⁴:

In Phase 5 stehen zwei Varianten zur Verfügung:

Allgemeine Bestimmungen (gültig für beide Varianten):

- es gelten die bisherigen Nettoersatzraten (zwischen 80% und 90% je nach Höhe des Bruttoverdienstes)
- beantragbar für bis zu 6 Monate je Antrag, insgesamt für max. 24 Monate (Ausnahmen möglich)
- Urlaubsverbrauch von 1 Woche je angefangene 2 Monate verpflichtend
- 3-wöchige Beratungsfrist für Betriebe, die in Phase 4 (01.04.2021 bis 30.06.2021) keine Kurzarbeit hatten
- min. 50% der Ausfallzeit von Lehrlingen ist für Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen

Variante 1 – Übergangsmodell mit reduzierter Förderhöhe:

- gilt für alle Betriebe
- Abschlag von 15% von der bisherigen Beihilfenhöhe
- gültig bis Juni 2022
- Mindestarbeitszeit 50% der Normalarbeitszeit, damit max. 50% an Ausfallstunden an das AMS verrechenbar

Variante 2 – unverändert für besonders betroffene Unternehmen:

- Beihilfenhöhe unverändert
- gültig bis **31.12.2021**

¹² FAQs des BMF zum Ausfallsbonus III [hier](#)

¹³ FAQs des BMF zur Verlängerung des Verlustersatzes bis März 2022 [hier](#)

¹⁴ AMS-[Bundesrichtlinie](#), GZ BGS/AMF/0722/9972/2021, AMF/15-2021

- besonders betroffen sind Unternehmen, die im 3. Quartal 2020 im Vergleich zum 3. Quartal 2019 einen Umsatzeinbruch von min. 50% hatten bzw. nach dem 01.07.2021 von einem behördlichen Betretungsverbot betroffen sind
- Mindestarbeitszeit 30% der Normalarbeitszeit, damit max. 70% an Ausfallstunden verrechenbar

Erleichterungen aufgrund des aktuellen Lockdowns:

- Antragstellung bis 14 Tage nach Beginn des Lockdowns rückwirkend möglich
- Wegfall der Bestätigung der wirtschaftlichen Begründung durch Steuerberater für alle Unternehmen, die direkt vom Lockdown betroffen sind ([Liste der direkt betroffenen Branchen](#)) oder die Kurzarbeit nur für den Zeitraum des aktuellen Lockdowns beantragen
- Unternehmen mit laufendem Kurzarbeitsprojekt können einen Änderungsantrag zur Erhöhung der Ausfallstunden auf über 50% stellen
- verpflichtendes Beratungsverfahren wird voraussichtlich entfallen
- die verpflichtenden Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrlinge entfällt für November und Dezember 2021
- Genehmigung von mehr als 90% Arbeitsausfall für direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen ist im Nachhinein möglich

LOHN- UND SOZIALDUMPING | Neue Regeln seit September 2021

Der Nationalrat hat in diesem Jahr eine Novellierung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) beschlossen¹⁵, die ua Änderungen im Geltungsbereich des LSD-BG, bei der Bereithaltung von Unterlagen und den Verwaltungsstrafbestimmungen vorsieht. Die Änderungen traten mit 01.09.2021 in Kraft.

Im Geltungsbereich des LSD-BG wurden die Bestimmungen zu Entsendungen an die Bestimmungen der Entsende-Richtlinie¹⁶ angepasst. Damit werden nun nur noch Entsendungen, denen eine grenzüberschreitende Dienstleistungsvereinbarung zugrunde liegt, vom LSD-BG erfasst. Weiters wurden neue Ausnahmen vom Geltungsbereich des LSD-BG geschaffen. Das LSD-BG ist bspw nicht anwendbar auf ausländische Beamte, auf Arbeitnehmer, die für längere Zeit für Schulungszwecke nach Österreich entsandt/überlassen werden oder auf Arbeitnehmer, deren monatliches Bruttoentgelt € 6.660 (2021) überschreitet.

Die neuen Verwaltungsstrafbestimmungen wurden insbesondere durch die Abschaffung des Kumulationsprinzips und der Mindeststrafen entschärft. Der neue Strafrahmen sieht ein 5-Stufen-Modell von Strafen bis zu € 400.000 vor. Die Höhe der Strafen orientiert sich künftig an der Summe des vorenthaltenen Entgelts.

ANGLEICHUNG ANGESTELLTE UND ARBEITER | Neue Kündigungsfristen

Bisher waren die Kündigungsfristen von Arbeitern vielfach kürzer als die der Angestellten. Am 01.10.2021 ist nun die bereits 2017 beschlossene Änderung des § 1159 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB)¹⁷ zur Angleichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten in Kraft getreten, die auf Kündigungen nach dem 30.09.2021 anzuwenden ist. Dienstgeber haben auf Kündigungen nach dem 30.09.2021 folgende Kündigungsfristen einzuhalten:

Bis zum vollendeten 2. Dienstjahr	6 Wochen
Nach dem vollendeten 2. Dienstjahr	2 Monate
Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	3 Monate
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	4 Monate und

¹⁵ BGBl I 174/2021

¹⁶ EU-Entsenderichtlinie [96/71/EG](#), zuletzt geändert am 28.06.2018 mit RL (EU) 2018/957

¹⁷ BGBl I 153/2017, Kundmachung 13.11.2017

Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr

5 Monate

Dienstgeberkündigungen sind jeweils zum Quartalsende möglich. In Vereinbarungen (zB Kollektivverträge, Dienstverträge) können jedoch auch weitere Kündigungsmöglichkeiten jeweils zum Monatsende bzw. zum 15. eines Monats vorgesehen werden. Dies war bisher schon in vielen Kollektivverträgen vorgesehen.

Dienstnehmer können jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat das Dienstverhältnis lösen. Durch Vereinbarung kann die Kündigungsfrist auf bis zu 6 Monate ausgedehnt werden.

Ausnahmen bestehen für typische Saisonbranchen. Kollektivverträge können hier kürzere Kündigungsfristen regeln. Die WKO geht davon aus, dass Hotellerie und Gastronomie zu den typischen Saisonbranchen zählen und die Kündigungsfristen im bestehenden Kollektivvertrag dieser Branchen weiter Gültigkeit haben¹⁸.

VERRECHNUNGSPREISE | Anwendungshilfe für Fremdvergleichsgrundsatz

Am 13.10.2021 veröffentlichte das BMF die neuen Verrechnungspreisrichtlinien 2021¹⁹ (VPR 2021). Die VPR 2021 sind ein Auslegungsbehelf für den Fremdvergleichsgrundsatz²⁰, der auf Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. nahestehenden Personen im Hinblick auf die internationale Ergebniszurechnung anzuwenden ist. Im Sinne der Einheitlichkeit dienen die VPR 2021 als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis, jedoch handelt es sich nicht um ein Gesetz, weshalb die Gerichte nicht an die VPR 2021 gebunden sind.

Die grundlegende Struktur der bisher geltenden VPR 2010²¹ hat sich dabei im Wesentlichen nicht geändert. Wesentliche Änderung in den VPR 2021 ist die nunmehr hervorgehobene wirtschaftliche Betrachtungsweise von internationalen Verrechnungspreisgestaltungen. Es soll mehr Augenmerk auf die tatsächlichen Umstände solcher Gestaltungen gerichtet werden und weniger auf die vertragliche Zuordnung von Funktionen, Risikotragung, Vermögenswerten usw. Ziel dieser Umstellung ist die Vermeidung von gezielten Gewinnverschiebungen in Niedrigsteuerränder über vertragliche Vereinbarungen. Weiters soll durch diese neue Betrachtungsweise auch der tatsächliche Anteil eines verbundenen Unternehmens an der Wertschöpfung stärker bei der Gewinnzuteilung berücksichtigt werden.²²

Änderungen wurden insbesondere zu den Themen der geschäftsfallbezogenen Gewinnaufteilungsmethode²³, immateriellen Werte und schwer bewertbaren immateriellen Vermögenswerte (hard-to-value Intangibles), verpflichtenden Datenbankstudien (zur Ermittlung eines Verrechnungspreises), zu konzerninternen Dienstleistungen und Finanztransaktionen sowie der Verrechnungspreisdokumentation vorgenommen.

Die **Verrechnungspreisdokumentation** im 3. Teil der VPR 2021 enthalten insbesondere die Dokumentations- und Meldepflichten nach dem Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG)²⁴ und der vom BMF veröffentlichten Durchführungsverordnung (VPDG-DV)²⁵. Rz 412 VPR 2021 sieht zudem einen Mindestinformationsbedarf vor, der die Dokumentation folgender Punkte vorsieht:

¹⁸ [Kündigungsfristen für Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe ab 01.10.2021 - WKO.at](#)

¹⁹ BMF vom 07.10.2021, GZ 2021-0.586.616

²⁰ Der Fremdvergleichsgrundsatz ist in § 6 Z 6 EStG sowie in Art. 9 OECD-Musterabkommen (DBA) verankert. Die OECD-Verrechnungspreisleitlinien sowie die VPR 2021 stellen eine Hilfe bei der Interpretation dieser deckungsgleichen Normen dar.

²¹ BMF vom 28.10.2010, BMF-010221/2522-IV/4/2010

²² VPR 2021 Rz 21ff

²³ VPR 2021 Rz 44ff

²⁴ BGBl I 77/2016

²⁵ BGBl I 419/2016

- Allgemeine Informationen über die verbundenen Unternehmen (Organigramm, Beteiligungsverhältnisse, finanzielle Verhältnisse, Kurzbeschreibung der Unternehmens- und Geschäftsstrategie sowie der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse);
- Beschreibung der zu beurteilenden konzerninternen Transaktionen (Geschäftsbeziehungen) nach Art und Umfang;
- Darstellung der Einbindung des inländischen Unternehmens in eine international verlaufende Wertschöpfungskette des Konzerns;
- Auflistung der wahrgenommenen Funktionen, des eingesetzten Vermögens und der übernommenen Risiken (Funktions- und Risikoanalyse, siehe im Detail Rz 415 ff);
- Begründung für die Auswahl der angewendeten Verrechnungspreismethode und Darstellung der Angemessenheit der Verrechnungspreise (unter Hinweis auf mögliche Fremdgeschäfte oder auf fremde Unternehmen, die vergleichbare Geschäfte tätigen); und
- Schriftliche Verträge, die im Vorhinein zur Transaktion abgeschlossen wurden.

Geltende Verrechnungspreisgestaltungen und die Einhaltung der Dokumentations- und Meldepflichten sollten auf einen Umstellungsbedarf überprüft werden.

RESTRUKTURIERUNG VON UNTERNEHMEN | Vermeidung von Insolvenzen

Mit dem Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRUG) trat am 17.07.2021 die neue Restrukturierungsordnung (ReO) in Kraft²⁶. Mit diesem neuen Gesetz steht sanierungsbedürftigen Schuldnern zukünftig neben dem bereits bekannten (und wenig genutzten) Reorganisationsverfahren nach URG und dem Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung nach IO ein weiteres Verfahren zur Verfügung, um aus einer Schuldenkrise herauszukommen.

Durch die ReO wurde eine Möglichkeit für verschuldete Unternehmen geschaffen, im Falle einer **wahrscheinlichen** Insolvenz ein Restrukturierungsverfahren einleiten zu können. Es ist eine Maßnahme durch die eine drohende Zahlungsunfähigkeit abgewendet und die Bestandsfähigkeit eines Unternehmens gesichert werden soll.

Eine Insolvenz iSd § 6 ReO ist wahrscheinlich, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners droht. Unterschreitet die Eigenmittelquote 8% und ist die Schuldentilgungsdauer länger als 15 Jahre, wird die wahrscheinliche Insolvenz vermutet. Das Verfahren wird auf Antrag des Schuldners eingeleitet und wird von den Insolvenzgerichten geführt. Der Schuldner behält mittels Eigenverwaltung die Kontrolle über sein Unternehmen, sofern kein Restrukturierungsbeauftragter bestellt wird bzw. zu bestellen ist²⁷.

Im Restrukturierungsverfahren definiert der Schuldner die einzubeziehenden Gläubiger selbst. Es sind daher nicht alle Gläubiger von diesem Verfahren betroffen. Vom sonst meist geltenden Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz weicht die ReO somit ab. § 3 ReO sieht zumindest ausgenommene Forderungen vor, ua können Forderungen von Arbeitnehmern nicht Teil eines Restrukturierungsverfahrens sein. Eine Mindestquote ist zudem nicht vorgesehen.

Der Schuldner hat einen Restrukturierungsplan aufzustellen und dem Gericht vorzulegen. Die einbezogenen Gläubiger werden nach Art der Forderung in Gläubigerklassen aufgeteilt. Innerhalb dieser Gläubigerklassen wird über den Restrukturierungsplan abgestimmt. Je Gläubigerklasse müssen mindestens 50% der anwesenden Gläubiger (Kopfmehrheit) und 75% der betroffenen Forderungen (Kapitalmehrheit) zustimmen. Innerhalb der jeweiligen Gläubigerklassen gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz. Nehmen die Gläubiger den Restrukturierungsplan an, ist er vom Gericht noch zu bestätigen.

²⁶ BGBl I 147/2021, Kundmachung 26.07.2021; innerstaatliche Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie 2019/1023

²⁷ § 16 ReO

Diese neu geschaffene Maßnahme macht es Schuldern künftig möglich, frühzeitig auf eine Krise des Unternehmens zu reagieren und noch vor Eintritt eines Insolvenzgrundes geeignete Maßnahmen zur Entschuldung des Unternehmens zu treffen. Gerade auch im Hinblick auf die nach wie vor anhaltende Corona-Pandemie kann dies für einige Unternehmen ein Ausweg aus einer Schuldenkrise darstellen.

ERLEICHTERUNGEN FÜR BETRIEBSÜBERGABEN | Grace-Period-Gesetz

Im Ministervortrag vom 6.10.2021 hat die Bundesregierung das sogenannte Grace-Period-Gesetz vorgestellt, durch welches bei Betriebsübergaben an Angehörige eine zweijährige „Grace-Period“ geschaffen werden soll. Diese „Gnadenfrist“ soll vor allem für mehr Rechtssicherheit in Bezug auf die anfallenden Steuern bei Betriebsübergaben von KMU's sorgen. Die übergebende Person hat die Möglichkeit einen Antrag auf Begleitung beim Finanzamt Österreich zu stellen, wodurch eine zweijährige Phase der Zusammenarbeit eröffnet wird. Die Unternehmer sollen die Möglichkeit haben Auskunft über bereits verwirklichte oder noch nicht verwirklichte Sachverhalte zu erhalten. Weiters ist vorgesehen, dass bisher noch ungeprüfte Zeiträume von der Finanz geprüft werden und eine nochmalige Prüfung ausgeschlossen ist.

Neben der Einführung der begleitenden Unternehmensübertragung ab 2023 enthält der Ministerialentwurf auch Verfahrensvereinfachungen im Bereich des Gewerberechtes und des Arbeitnehmerschutzes.

VEREINE | Neuerungen für die Rechnungslegung

Das Fachgutachten zur Rechnungslegung der Vereine KFS/RL 19 wurde grundlegend überarbeitet und erstmals in strukturierter Form verfasst. Das Fachgutachten geht im Wesentlichen auf die gesetzlichen Größenklassen und deren Auswirkung auf die Rechnungslegung ein. Weiters wird auf einige Themen detaillierter wie bisher eingegangen (bspw. die Definition „gewöhnliche Einnahmen und Ausgaben“; Rechnungslegungsübergang bei Unter- bzw. Überschreiten der Schwellenwerte etc.). Die folgende Tabelle zeigt die gesetzlichen Größenklassen samt Kriterien zur Einstufung der Vereinsgröße:

	klein	mittelgroß	groß
Regelung in	§ 21 VerG	§ 22 Abs 1 VerG	§ 22 Abs 2 VerG
Gewöhnliche Einnahmen/ Ausgaben	bis € 1 Mio	€ 1 Mio bis € 3 Mio	über € 3 Mio
Publikumsspenden	bis € 1 Mio	bis € 1 Mio	über € 1 Mio
Rechnungslegung/ Gewinnermittlung	Einnahmen-Ausgaben- Rechnung, Vermögensübersicht	Bilanz, GuV	Bilanz, GuV, Anhang
Rechnungsjahr	abweichend möglich	abweichend möglich	abweichend möglich
Kontrolle	zwei Rechnungsprüfer	zwei Rechnungsprüfer	Abschlussprüfer übernimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfer

Für kleine und mittelgroße Vereine besteht die Möglichkeit eine freiwillige Abschlussprüfung durchzuführen. Soll der Abschlussprüfer die Aufgaben der zwei Rechnungsprüfer übernehmen, hat die Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden, ob und inwieweit der Abschlussprüfer diese Aufgaben übernehmen soll.

Für die Aufstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bei kleinen Vereinen wird folgendes Gliederungsschema empfohlen:

Einnahmen
1. Spenden und sonstige Zuwendungen
a. ungewidmet
b. gewidmet
2. Mitgliedsbeiträge
3. Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit
4. Subventionen
5. sonstige Einnahmen
a. Vermögensverwaltung
b. andere Einnahmen
Ausgaben
1. Leistungen für statutarisch festgelegte Zwecke
2. Spendenwerbung
3. Verwaltungsausgaben
4. Investitionen
5. Sonstige Ausgaben

Als Gliederungsschemata für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wird auf die sinngemäße Anwendung der unternehmensrechtlichen Bestimmungen verwiesen. Eine Gliederung des Eigenkapitals wird wie folgt empfohlen:

1. Vereinskaptal
a. Vereinskaptal Anfangsbestand
b. Jahresergebnis
c. Vereinskaptal Endbestand
2. Rücklagen
a. Statutengemäße Rücklagen
- davon gewidmet
b. sonstige Rücklagen
- davon gewidmet (ua Projektrücklagen)

LOHNSTEUER | Home-Office, Job-Ticket, E-bike

Home-Office

Am 25.03.2021 wurden die neuen Home-Office Regelungen beschlossen, da der Gesetzgeber die bestehende Regelung über das Arbeitszimmer im Wohnungsverband als nicht mehr sachgerecht betrachtete. Das Maßnahmen-Paket gilt erstmals für das Veranlagungsjahr 2021 und soll bis 01.01.2024 in Kraft bleiben.

Erstmals wurde der Begriff „Home-Office“ definiert. Home-Office ist demnach die Verrichtung der Arbeitsleistung in der Wohnung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin. Dazu zählt auch die Verrichtung der Arbeit am Nebenwohnsitz, sowie dem Wohnsitz eines nahen Angehörigen oder des/der Lebensgefährten/in.²⁸

²⁸ § 2h AVRAG

Das Maßnahmen-Paket sieht eine steuerfreie Home-Office-Pauschale von max. € 300,00 vor.²⁹ Demnach ist es dem Arbeitgeber möglich für jeden Home-Office-Tag (max. 100 Tage) einen Höchstbeitrag von € 3,00 lohnsteuerfrei abzurechnen. Werden diese € 3,00 nicht zur Gänze ausbezahlt, kann der Arbeitnehmer den Differenzbetrag als Werbungskosten geltend machen.³⁰

Neben der Home-Office-Pauschale gilt die unentgeltliche Zurverfügungstellung digitaler Arbeitsmittel für die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers als nicht steuerbar. Auch der Kostenersatz bei der Verwendung eigener Mittel ist vom Sachbezug befreit.

Die Kosten für die Anschaffung ergonomischen Mobiliars können als Werbungskosten abgesetzt werden, insoweit der Arbeitnehmer mindestens 26 Tage im Jahr im Home-Office verbringt. Dabei gilt grundsätzlich eine Grenze von € 300,00, wobei für die Jahre 2020 und 2021 zusammen insgesamt nur € 300,00 abgesetzt werden dürfen.

Als Beispiele für solche Anschaffungen werden Schreibtische, Drehstühle, Beleuchtungen aufgezählt. Auch andere Gegenstände, solange sie die Arbeit in ergonomischer Sicht verbessern, sind absetzbar.

Job-Ticket

Mit 01.07.2021³¹ wurde das Jobticket in das Öffi-Ticket umgewandelt. Bereits vor dem 01.07. gekaufte Tickets bleiben von der neuen Regelung ausgenommen, werden diese aber zu einem späteren Zeitpunkt verlängert, gilt die Begünstigung ab diesem Zeitpunkt.

Voraussetzung für die Lohnsteuerfreiheit des Öffi-Tickets ist das Vorliegen einer Rechnung. Das Ticket muss nicht mehr vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, sondern der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber Kostenersatz für den Kauf des Tickets erhalten. Was sich nicht ändert ist, dass die Zurverfügungstellung weiterhin am Lohnkonto L 16 vermerkt sein muss.³²

Weitere Änderungen gibt es auch bezüglich des Umfangs des Tickets. Bislang war nur die Strecke vom Wohnsitz zur Arbeitsstätte von der Lohnsteuer befreit. Künftig sind alle Öffi-Tickets befreit, die zumindest am Wohnsitz oder an der Arbeitsstätte des Arbeitnehmers gelten. Als Öffi-Ticket gelten Wochen-, Monats- oder Jahreskarten, Einzeltickets sind nicht von der Steuerbefreiung erfasst. Es ist auch unerheblich, ob das Ticket übertragbar ist. Fallen aber für die Übertragung zusätzliche Kosten an, unterliegen diese der Lohnsteuer.³³

Es gilt zu beachten, dass dem Arbeitnehmer keine Pendlerpauschale zusteht, wenn das Ticket die Strecke vom Wohnsitz zur Arbeitsstätte abdeckt. Es ist aber möglich, für den vom Ticket nicht enthaltenen Teil eine Pendlerpauschale geltend zu machen. Gleiches gilt auch für Dienstreisen. Dem Arbeitnehmer steht kein zusätzlicher Kostenersatz zu, wenn das Ticket die Strecke der Dienstreise beinhaltet.

Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die Geltungsdauer des Tickets zu beachten. Ist das Ticket nach der Beendigung des Dienstverhältnisses weiterhin gültig, ist der Kostenersatz anteilig entsprechend dem weiteren Gültigkeitszeitraum lohnsteuerpflichtig.³⁴

E-Bike/Job-Bike

Mit dem Steuerreformgesetz 2020 wurde eine Sachbezugsbefreiung für Krafträder mit einem CO₂-Emmissionswert von 0 Gramm pro Kilometer eingeführt.³⁵ Aus dieser Änderung entwickelte sich das

²⁹ § 26 EStG Z 9 lit a und b

³⁰ § 16 Abs 1 Z 7a lit b

³¹ § 26 Z 5 EStG

³² §§ 1 Z 13, 2 Z 2 Lohnkontenverordnung

³³ BMF, Fragen und Antworten zum „Öffi-Ticket“, www.bmf.gv.at

³⁴ BMF, Fragen und Antworten zum „Öffi-Ticket“, www.bmf.gv.at

³⁵ § 4b Sachbezugswertverordnung

sogenannte Jobradmodell. Hier bietet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Möglichkeit ein E-Bike für betriebliche und für private Zwecke zu benutzen. Die Anschaffungskosten der E-Bikes werden dabei in der Bilanz aktiviert und über die betriebliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Grundsätzlich steht dem Arbeitgeber für die Anschaffung des E-Bikes ein Vorsteuerabzug zu.

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer das Fahrrad unentgeltlich oder entgeltlich überlassen. Bei beiden Varianten wird kein Sachbezug angesetzt, weshalb auch die private Nutzung von der Lohnsteuer befreit ist. Zu beachten ist jedoch, dass dem Arbeitgeber bei der unentgeltlichen Überlassung nur dann ein Vorsteuerabzug zusteht, wenn das Fahrrad von den Mitarbeitern zu mind. 10% betrieblich genutzt wird. Hier muss daher ein Fahrtenbuch über die betriebliche Nutzung geführt werden. Der Weg von zu Hause zur Arbeitsstätte zählt dabei nicht als betriebliche Nutzung. Im Falle einer entgeltlichen Überlassung besteht keine Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenbuches.

Die entgeltliche Überlassung kann in Form eines Abzugs vom Nettoentgelt erfolgen. Zu bedenken ist, dass das Nutzungsentgelt der Umsatzsteuer unterliegt, der Vorteil des Vorsteuerabzuges kann also nicht an die Mitarbeiter weitergegeben werden. Die monatliche Zahlung eines Geldbetrages für die Privatnutzung stellt dabei Einkommensverwendung dar, weshalb sich das Nutzungsentgelt nicht auf das abgabenpflichtige Entgelt auswirkt.

Aus steuerrechtlichen Sicht ist auch eine Gehaltsumwandlung möglich (in anderen Bereichen etwas kritischer). Das EStG sieht keine explizite gesetzliche Einschränkung der Bezugsumwandlung für die Überlassung vor, weshalb die Dienstvertragsänderung steuerrechtlich anzuerkennen wäre.³⁶

Die Vorteile aus Sicht des Arbeitgebers:

- weniger Parkplätze
- Arbeitnehmer stehen weniger im Stau
- Umweltschutz
- Fahrradfahren hält den Arbeitnehmer gesund

Weiters ist es für den Arbeitgeber möglich, bis 31.03.2022 eine E-Mobilitätsförderung 2021 zu beantragen. Dafür müssen fünf E-Bikes angeschafft werden, welche mindestens vier Jahre im Unternehmen bleiben müssen.

KRYPTOWÄHRUNGEN | Neues Steuerregime und Informationsaustausch

Vielen Krypto-Investoren war lange Zeit nicht bewusst, dass das Erzielen von Gewinnen durch investieren in Kryptowährungen steuerpflichtig ist. Das Thema wurde vernachlässigt in dem Glauben, dass die Tätigkeiten ohnehin anonym sind und vor den Finanzbehörden verborgen bleiben. Dass sich Kryptowährungen mittlerweile einen permanenten Platz am Investmentmarkt gesichert haben, ist jedoch auch den Behörden nicht entgangen. Es werden daher verstärkt Maßnahmen gesetzt, um dieses Steueraufkommen zu sichern und der Steuerhinterziehung entgegen zu wirken.

Mit der DAC-8-Richtlinie (EU-Amtshilfe-Richtlinie) plant die EU einen verpflichtenden Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden und Krypto-Börsen ab dem Jahr 2023. Die USA fordern bereits seit 2018 Informationen von den Krypto-Plattformen an, nun folgt auch die EU. Mit einer automatischen Meldepflicht sollen Krypto-Börsen dazu verpflichtet werden, Nutzer- und Transaktionsdaten an die Finanzbehörden zu übermitteln. Somit können diese nachprüfen, ob sämtliche Transaktionen ordnungsgemäß versteuert wurden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzbehörden anlässlich einer Meldung auch die vergangenen Jahre begutachten möchten. Aufgrund der langen Verjährungsfrist von 10 Jahren für hinterzogene Abgaben sollten Betroffene die Möglichkeit einer Selbstanzeige in Betracht ziehen.

³⁶ Jobrad statt Firmen-Pkw: Vorteile und Antworten auf Praxisfragen PVP 2021/05 PVP 2021, 16 Heft 1 v. 27.1.2021

Mit der Veröffentlichung des Begutachtungsentwurfes des ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 (ÖkoStRefG 2022) am 08.11.2021 wurde die angekündigten Pläne für eine Neuordnung der Besteuerung von Kryptowährungen konkretisiert.

Derzeit unterliegen Kryptowährungen im Privatvermögen der sogenannten Spekulationsbesteuerung gem § 31 EStG, welche mit dem progressiven Einkommensteuertarif zu versteuern sind. Ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft liegt vor, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 1 Jahr liegt. Zu beachten ist dabei, dass nicht nur der Umtausch in Euro als Veräußerung gilt, sondern auch der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere oder der Kauf eines Produktes oder eine Dienstleistung mit Kryptowährung.

Werden Kryptowährungen im Betriebsvermögen gehalten, sind die maßgeblichen Bewertungsvorschriften des Einkommenssteuergesetz ggf. auch des Unternehmensgesetzbuches zu beachten! Es muss daher eine Zuordnung zu Anlage- oder Umlaufvermögen erfolgen und es kann unter Umständen zu steuerlich wirksamen Abwertungen, aber auch Zuschreibungen kommen. Auch Kursgewinne bzw. -verluste können entstehen, welche bei der Gewinnermittlung berücksichtigt werden müssen.

Die Besteuerung von Krypto-assets soll zukünftig unter das Regime der Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen und mit der Besteuerung von Wertpapieren gleichgestellt werden. Dies würde bedeuten, dass die 1-jährige Spekulationsfrist wegfällt und jede Transaktion unabhängig von der Behaltdauer steuerpflichtig wird. Im Gegenzug erfolgt eine Besteuerung zum linearen Tarif mit 27,5%. Die neuen Regeln sollen mit 1. März 2022 in Kraft treten und auf Kryptowährungen anzuwenden sein, die nach dem 28. Februar 2021 angeschafft wurden. Kryptowährungen, die davor angeschafft wurden, unterliegen als „Altvermögen“ (Anschaffungen bis 28.02.2021) nicht dem neuen Besteuerungsregime. Darüber hinaus ist ein KEST-Abzug ab dem Jahr 2023 vorgesehen. Der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere soll keine Realisierung mehr darstellen. Eine penible Aufzeichnung aller Transaktionen ist dringend anzuraten.

NON-FUNGIBLE TOKENS | Wesen und steuerliche Behandlung

Sogenannte NFTs („Non-Fungible Tokens“) sind eng mit Kryptowährungen verwandt. Es handelt sich um virtuelle Werteinheiten, welche beide auf einer Block-Chain basieren. Der Unterschied von NFTs zu Kryptowährung ist, dass jeder Token eine eindeutige Identifikation besitzt und daher nicht durch andere ersetzt werden kann³⁷.

Der NFT-Handel findet primär in der Ethereum-Blockchain statt, auch die derzeit größte Börse für NFTs *OpenSea* unterstützt einzig Ethereum³⁸. Auf dieser Plattform werden digitale Objekte wie Kunstwerke, Audios, Videos und andere kreative Arbeiten gehandelt. Die Versteigerung des rein digitalen Kunstwerks „Everydays: The First 5000 Days“ des Künstlers Beeple für rund 70 Millionen US-Dollar zeigt, dass teilweise sehr hohe Geldbeträge im Spiel sind. Im Vergleich dazu wurde das derzeit (mit Abstand) teuerste physische Gemälde der Welt „Salvator mundi“ von Leonardo da Vinci im Jahr 2017 um 450 Millionen US-Dollar versteigert.

Steuerliche Behandlung

Es stellt sich die Frage der einkommens- und umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Verkaufs von NFTs.

Für Kunsthändler, Galeristen und sonstige gewerbliche Wiederverkäufer fällt der Handel mit NFTs stets unter Einkünfte aus Gewerbebetrieb, bei nichtgewerblichen natürlichen Personen liegen hingegen

³⁷ Kreuzer, NFT – Non-Fungible Token, CFOaktuell 2021, 127.

³⁸ Kucsko/Pabst/Tipotsch/Tyrybon, NFT – Ein Selbstversuch, ecollex 2021/324.

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften vor, wenn die Haltedauer der NFTs weniger als ein Jahr beträgt³⁹.

Die geplanten Änderungen zur Besteuerung von Kryptowährungen haben aus derzeitiger Sicht keine Auswirkungen auf die Einkünfte mit dem Handel mit NFTs, da die im Gesetzesentwurf enthaltene Definition von Kryptowährungen nicht auf NFTs anwendbar ist⁴⁰.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist die Veräußerung von NFTs grundsätzlich ein steuerpflichtiger Vorgang. Jedoch gestaltet sich eine korrekte Rechnungsfakturierung in der Praxis aufgrund der Pseudoanonymität der Beteiligten als schwierig. Meist ist nicht klar, ob es sich beim Gegenüber um einen Unternehmer oder einen Nichtunternehmer handelt. Für die Offenlegung der Userdaten ist ein EU-weiter Informationsaustausch (DAC 8) angedacht, um den Leistungsort sowie die Berechtigung zum Vorsteuerabzug in Zusammenhang mit dem Handel von NFTs zu beurteilen⁴¹.

STEUER-CHECK ZUM JAHRESENDE 2021

FÜR ALLE UNTERNEHMER

Wahl der richtigen Rechtsform bzw. Gewinnermittlungsart

Auch wenn man unter der maßgeblichen Umsatzgrenze von € 700.000 oder € 1.000.000 pro Jahr liegt und daher zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung berechtigt wäre, sollte stets im Einzelfall geprüft werden, welche Gewinnermittlungsart am besten geeignet ist. Der Vorteil der (freiwilligen) Bilanzierung liegt vor allem in der besseren Selbstinformation (Reporting).

Neben der Gewinnermittlungsart ist auch die Wahl der Rechtsform von wesentlicher Bedeutung. Eine Kapitalgesellschaft bietet zB gegenüber einem Einzelunternehmen den Vorteil der beschränkten Haftung.

Andererseits spricht für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Versteuerung erst nach Zufluss der Einnahmen und der Wegfall der Verpflichtung zur Bestandsaufnahme. Auch bei Beendigung einer langjährigen Betätigung, zB bei Pensionierung, kann es zu einem beträchtlichen Steuervorteil bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern kommen, weil Übergangsgewinne (insbesondere offene Forderungen von Kunden) unter bestimmten Bedingungen nur mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert werden müssen.

Abschreibungen beim Anlagevermögen

können steuerlich bereits mit einer Halbjahresabschreibung im Jahr 2021 vorgenommen werden, wenn die Inbetriebnahme bis spätestens 31.12.2021 erfolgt. Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis Anschaffungskosten von € 800⁴²) können im Jahr der Anschaffung (= in der Regel Lieferung) abgeschrieben werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits durch ihre Existenz einer Abnutzung unterliegen (zB Gebäude), beginnt die Abschreibung bereits mit der Anschaffung bzw. Fertigstellung.

³⁹ Pischel, Steuerliche Behandlung von Non-Fungible Tokens, SKW 27/2021.

⁴⁰ § 27b Abs 4 EStG: „Eine Kryptowährung ist eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“

⁴¹ Pischel, Steuerliche Behandlung von Non-Fungible Tokens, SKW 27/2021.

⁴² Mit dem geplanten ÖkoStRefG 2022 soll die Grenze ab 1.1.2023 auf € 1.000 angehoben werden.

Gewinnfreibetrag

- Der Gewinnfreibetrag beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage (= Gewinn) von € 175.000 13 %, für die nächsten € 175.000 7 % und für die nächsten € 230.000 4,5 %. Insgesamt somit höchstens € 45.350 pro Veranlagungsjahr⁴³.
- Für Gewinne bis € 30.000 gibt es kein Investitionserfordernis (Grundfreibetrag, kann immer geltend gemacht werden)! Darüber hinaus (investitionsbedingter Gewinnfreibetrag = ib GFB) sind Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter Voraussetzung.
- Für alle betrieblichen Einkunftsarten natürlicher Personen. Werden die Gewinne oder Betriebsausgaben pauschal ermittelt, steht nur der Grundfreibetrag zu.
- Mitunternehmer (OG, KG): Während der Grundfreibetrag und die Höchstgrenze nach dem Gewinnverhältnis der einzelnen Gesellschafter aufgeteilt werden, basiert die für den ib. GFB erforderliche Investitionsdeckung auf der prozentuellen Vermögensbeteiligung der Mitunternehmer.
- Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter (ib GFB): Begünstigtes Anlagevermögen sind neue abnutzbare körperliche Anlagegüter⁴⁴ mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren sowie alle Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs 7 Z 4 EStG, wenn sie ab der Anschaffung mindestens 4 Jahre dem Betrieb gewidmet werden. Je nach Gewinnsituation und den ohnehin schon getätigten Investitionen, kann die Anschaffung von Wertpapieren empfehlenswert sein. Die Investition muss aber noch im Jahr 2021 getätigt werden!

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden für bestimmte im Gesetz genannte Zwecke bzw. Institutionen gelten insoweit als Betriebsausgaben, als sie 10 % des Gewinnes (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) des laufenden Wirtschaftsjahres nicht übersteigen.

Energieabgabenvergütung

Voraussetzung für die Energieabgabenvergütung ist ein Unternehmen mit hohem Energieverbrauch. Die Belastung mit Energieabgaben muss über 0,5 % des sog. Nettoproduktionswertes⁴⁵ liegen (diese 0,5 % müssen auch höher als die EU-Mindeststeuersätze nach der Energiesteuerrichtlinie sein). Der übersteigende Betrag wird auf Antrag vom Finanzamt pro Kalenderjahr refundiert (Selbstbehalt von € 400). Der erforderliche Antrag ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen zu stellen und hat die Berechnungsgrundlagen zu enthalten. Bis Ende dieses Jahres kann ein Antrag für das Kalenderjahr 2016 gestellt werden.

Der Gesetzgeber hat den Anspruch für Dienstleistungsbetriebe ab 2011 gestrichen (nur noch für Produktionsbetriebe). Die Unionsrechtskonformität der Einschränkung war in den vergangenen Jahren heftig umstritten. Kürzlich hat der EuGH die unionsrechtliche Deckung der Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe bejaht⁴⁶. Die Umsetzung des EuGH-Urteils im anhängigen VwGH-Verfahren (Ro 2016/15/0041) ist abzuwarten.

Forschungsförderung – Forschungsprämie

Die Forschungsprämie beträgt derzeit 14 % der relevanten Forschungsaufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und für Auftragsforschung. Die Prämie für die Auftragsforschung kann für Aufwendungen von höchstens € 1 Mio. pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden und ist daher mit dem Betrag von € 140.000 gedeckelt.

⁴³ Mit dem geplanten ÖkoStRefG 2022 wird der Gewinnfreibetrag ab dem Wirtschaftsjahr 2022 für die ersten € 30.000 von 13% auf 15% erhöht.

⁴⁴ zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Lkws, EDV-Hardware, auch Investitionen in Gebäude und gebäudebezogene Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Mieters – nicht begünstigt sind Pkws, Kombis oder gebrauchte Anlagen.

⁴⁵ Inlandsumsätze einschließlich Eigenverbrauch abzüglich Umsätze, die an das Unternehmen erbracht werden.

⁴⁶ EuGH 14.11.2019, C-585/17, Dilly's Wellnesshotel.

Dem Antrag für eigenbetriebliche Forschung muss ein Gutachten der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) beigelegt werden. Daneben besteht die Möglichkeit einer Forschungsbestätigung durch das Finanzamt und eines Feststellungsbescheides über die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie mit vorgängiger Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers.

Die Forschungsprämie ist als Steuergutschrift konzipiert und wirkt daher sowohl in Gewinn- als auch in Verlustjahren. Überdies sind die Forschungsaufwendungen unabhängig von der Inanspruchnahme der Forschungsprämie steuerlich abzugsfähig. Die für die Prämie relevanten Forschungsaufwendungen können Personal- und Materialaufwendungen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungsaufwendungen und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken) umfassen.

GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer (Jahresumsatz unter € 35.000, Einkünfte unter € 5.710,32) können eine Ausnahme von der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG beantragen. Für 2021 ist der Antrag bis 31. Dezember 2021 zu stellen. Berechtigt sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Personen ab Erreichen des 60. Lebensjahres, weiters Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten wurden. Unabhängig davon kann der Antrag auch für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und/oder maximal für 48 Kalendermonate der Kindererziehung pro Kind (bei Mehrlingsgeburten maximal für die ersten 60 Kalendermonate) gestellt werden.

Registrierkasse – Jahresbeleg

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges ist verpflichtend bis spätestens 15. Februar des Folgejahres und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisch durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

FÜR BILANZIERER

Gewinnverlagerung (Steuerstundung) bzw. Glättung der Progression

Unfertige Erzeugnisse, Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) sind bei Bilanzierern nur mit den bisher angefallenen Herstellungskosten zu aktivieren (= zu bewerten). Die Versteuerung des Gewinnes aus den betreffenden Geschäften hat jeweils erst bei Auslieferung bzw. bei Abnahme der Leistung zu erfolgen. Durch entsprechende Gestaltung der Liefer-, Fertigstellungs- bzw. Übergabezeitpunkte können Gewinne ins Jahr 2022 verschoben oder in das Jahr 2021 vorverlagert werden.

Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Sofern in der Bilanz eine Pensionsrückstellung enthalten ist, sollte vor Jahresende das steuerliche Deckungserfordernis geprüft werden. Am Schluss jedes Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere (oder Rückdeckungsversicherungen) im Nennbetrag von mind. 50% der am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellung im Betriebsvermögen enthalten sein. Wird diese Grenze nicht erreicht, fällt ein Strafzuschlag von 30% der Wertpapierunterdeckung an.

FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN

Steuroptimierung durch Gruppenbesteuerung

Bessere Verlustverwertung im Konzern:

Der Vorteil der Gruppenbesteuerung besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Es können auch ausländische Tochtergesellschaften⁴⁷ einbezogen werden, sodass dadurch auch Auslandsverluste in Österreich verwertet werden können. Für Verluste der inländischen Gruppenmitglieder gibt es keine 75 %-Verlustverrechnungsgrenze.

Verwertung der Finanzierungskosten beim Kauf von Kapitalgesellschaften:

Wird zwischen der kaufenden Kapitalgesellschaft und der Zielgesellschaft eine steuerliche Gruppe gebildet, dann sind Zinsen auf die Kaufpreisfinanzierung mit Gewinnen aus der Zielgesellschaft verrechenbar.

Für die Begründung einer Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung⁴⁸ die Einbringung eines Gruppenantrages beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser ist spätestens bis zum Bilanzstichtag jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Mitunter kann daher noch für das gesamte Jahr 2021 eine Unternehmensgruppe gebildet werden.

GmbH-Geschäftsführergehälter (versus Gewinnausschüttung)

Die optimale Höhe von GmbH-Geschäftsführergehältern sollte im Auge behalten werden, damit man nicht unnötig mehr Steuern zahlt. Nachstehende Faktoren sind zu berücksichtigen:

Der 50 %-Grenzsteuersatz beginnt ab € 90.000 Einkommen.

Der Gewinnfreibetrag im Ausmaß des Grundfreibetrages (bis zu € 30.000 Gewinn) ist übrigens auch für wesentlich beteiligte GmbH-Geschäftsführer anwendbar.

Daneben kann weiterhin das Betriebsausgabenpauschale von 6 % (oder in Einzelfällen 12 %) geltend gemacht werden. Stattdessen kann auch ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag, insbesondere bei höheren Bezügen, interessant sein.

Bei GSVG-pflichtversicherten Gesellschafter-Geschäftsführern zählen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch Gewinnausschüttungen zur Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge (automatische Meldung im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung, erstmals anzuwenden auf Ausschüttungen, die im Kalenderjahr 2019 zugeflossen sind⁴⁹).

Umwandlung in Verlustsituationen

Durch die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) in ein Einzelunternehmen oder in eine Personengesellschaft spart man sich die Mindestkörperschaftsteuer bzw. kann man diese unter Umständen persönlich übernehmen und kann steuerliche Verluste gegen andere Einkünfte ausgleichen. Freilich muss dabei auch beachtet werden, dass damit für mehr faktisch bestehende Risiken persönlich gehaftet wird. Zur Vermeidung zusätzlicher persönlicher Haftungen kann die Umwandlung in eine GmbH & Co KG (AG & Co KG) Abhilfe leisten.

⁴⁷ Voraussetzung ist die Ansässigkeit der Tochter in einem EU-Staat oder in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht.

⁴⁸ Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und die Mehrheit der Stimmrechte.

⁴⁹ BGBl II 107/1998, geändert mit BGBl II 38/2020

FÜR EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER (E-A-R)

Gewinnverlagerung (Steuerstundung) bzw. Glättung der Progression

Einnahmen-Ausgaben-Rechner ermitteln den Gewinn oder Verlust nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip. Das bedeutet, dass mit dem gewählten Zahlungszeitpunkt Einfluss auf das steuerliche Jahresergebnis genommen werden kann⁵⁰.

Bei Einnahmen: zB durch spätere Rechnungslegung und/oder Steuerung des Zahlungseingangs
Bei Ausgaben⁵¹: zB durch Vorziehung oder Aufschiebung der Zahlung.

Gewinnpauschalierung für Kleinunternehmer

Einnahmen-Ausgaben-Rechner dürfen Ihren Gewinn pauschal ermitteln, sofern der Umsatz des Wirtschaftsjahres € 35.000 nicht übersteigt. Dies gilt nicht für Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Stiftungsvorstände. Die Betriebsausgaben dürfen pauschal mit 45% bzw 20% bei Dienstleistungsbetrieben angesetzt werden. Darüber hinaus dürfen nur die Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht werden. Gerade bei kleinen Unternehmen, welche oftmals wenig Ausgaben zu verzeichnen haben, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung von Vorteil sein.

FÜR VERMIETER UND VERPÄCHTER

Fruchtgenuss und Vermietung

Bei den vielfach üblichen Fruchtgenussvereinbarungen geht laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Abschreibung für den Fruchtnießer verloren, wenn dem Eigentümer nicht nachweislich eine Zahlung für die Substanzabgeltung in Höhe der bisherigen Abschreibung bezahlt wird. Das gilt auch für Altverträge. Unter Umständen ist es daher ratsam noch im laufenden Jahr eine Zahlung für die Substanzabgeltung zu leisten.

Für NON-Profit-Organisationen (-Unternehmen)

Überprüfung der Satzung

Für das Erlangen der steuerlichen Gemeinnützigkeit und/oder der Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger des BMF sind zahlreiche Voraussetzungen zu erfüllen. Grundvoraussetzung ist jedenfalls, dass die Satzung den steuerlichen Vorgaben entspricht. Die Verwaltungspraxis wird diesbezüglich immer strenger. Jede NON-Profit-Organisation sollte sicherstellen, dass die eigene Satzung den Vorschriften entspricht, da ansonsten der Verlust der Gemeinnützigkeit und/oder der Eigenschaft als begünstigter Spendenempfänger droht.

Begünstigungsschädlicher Betrieb?

Aufgrund der Verwirklichung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gelten für NON-Profit-Organisationen idR steuerliche Begünstigungen. Sobald eine solche Organisation am wirtschaftlichen

⁵⁰ Bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben (zB Löhne) gibt es eine 15-Tage-Regel, nach der zB die am 10.01. bezahlte Dezember-Miete noch als Betriebsausgabe des alten Jahres zu berücksichtigen ist.

⁵¹ Anlagevermögen mit einem Anschaffungswert von über € 800 ist über die Abschreibung zu berücksichtigen. In diesem Bereich ist der Zeitpunkt der Lieferung und Inbetriebnahme, nicht die Zahlung relevant. Bei bestimmten Ausgaben dürfen die Vorauszahlungen nur das laufende und das folgende Jahr betreffen (Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten).

Geschäftsverkehr teilnimmt, gibt es betreffend Betriebe bestimmte Abstufungen, die jede Organisation im Auge behalten sollte. Je nach Tätigkeit kann die steuerliche Begünstigung entfallen.

Ein **unentbehrlicher Hilfsbetrieb** liegt vor, wenn der Betrieb auf die Erfüllung der begünstigten Zwecke ausgerichtet ist, die Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks unentbehrlich ist und der Betrieb zu ähnlichen abgabepflichtigen Betrieben nicht in direkten Wettbewerb tritt (nur soweit dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist). So stellt zB die Theatervorstellung eines Theatervereins einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar. Für die Gewinne und Umsätze aus derartigen Tätigkeiten besteht weder Körperschaftsteuer- noch Umsatzsteuerpflicht.

Entbehrliche Hilfsbetriebe sind Betriebe, die sich als Mittel zur Erreichung des steuerlich begünstigten Zwecks darstellen, ohne unmittelbar dem begünstigten Zweck zu dienen. Aus ertragsteuerlicher Sicht unterliegen Überschüsse bzw Gewinne grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Es gibt allerdings einen Freibetrag von € 10.000 pro Jahr. Umsätze dieser Betriebe unterliegen aus Sicht der Umsatzsteuer grundsätzlich der Liebhabereivermutung, was bedeutet, dass Umsätze aus dem entbehrlichen Hilfsbetrieb in der Regel nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Dafür dürfen auch keine Vorsteuern geltend gemacht werden.

Werden **wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** unterhalten, die weder als unentbehrlicher noch als entbehrlicher Betrieb zu qualifizieren sind, liegt ein begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (z.B. Kantinen) vor. Diese Betriebe unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer. Körperschaftsteuerpflicht entsteht jedoch erst ab Überschreiten des Freibetrages von € 10.000 pro Kalenderjahr. Zu beachten ist weiters, dass diese Betriebe begünstigungsschädlich sind, was bedeutet, dass sie die abgabenrechtliche Begünstigung im Allgemeinen gefährden können. Bei Umsätzen über € 40.000 muss um eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt angesucht werden, sonst geht die Gemeinnützigkeit für den gesamten Verein verloren.

Für die schädlichen Betriebe eines gemeinnützigen Vereins besteht darüber hinaus Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Daneben gibt es noch sogenannte Mischbetriebe. Dies sind unentbehrliche Hilfsbetriebe, die nur in Teilbereichen einen schädlichen Betrieb darstellen. Nach Meinung der Finanzverwaltung geht bei einem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Charakter als unentbehrlicher Hilfsbetrieb nicht verloren, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereichs nicht mehr als 25 % des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betragen, wobei bei einem Anteil bis 50 % des „schädlichen“ Bereichs noch insgesamt ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vorliegt. Dazu zählt beispielsweise die Herausgabe von Zeitschriften mit entgeltlichen Anzeigen.

Für eine gemeinnützige Organisation ist es ratsam, die steuerlichen Rahmenbedingungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten genau im Auge zu behalten und/oder vorab abzuklären um die Gemeinnützigkeit und damit die steuerliche Begünstigung (für die gesamte Organisation) nicht zu gefährden. Besondere Sorgfalt ist zB bei der Veranstaltung von geselligen Festen oder bei der Führung einer gastronomischen Einrichtung geboten. So stellt zB die Führung einer gastronomischen Einrichtung selbst dann, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken nur an Mitglieder erfolgt, einen begünstigungsschädlichen Betrieb dar (VereinR Rz 274).

Für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter

Instrumente der betrieblichen (Alters-) Vorsorge

Zukunftssicherung für Dienstnehmer:

Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen, die der Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen bezahlt, sind bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geht mit einer solchen Zahlung eine Bezugsumwandlung (Entgeltkürzung) einher, besteht Sozialversicherungspflicht.

Pensionskassenlösung:

Unternehmen können für ihre Mitarbeiter⁵² Beiträge in eine Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung einbezahlen und somit einen kostengünstigen Beitrag zu deren Altersvorsorge leisten. Der Arbeitgeber verpflichtet sich einen bestimmten Betrag pro Periode an die Pensionskasse zu bezahlen. Die Höhe der zukünftigen Betriebspension errechnet sich auf Basis der geleisteten Beträge. Die Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber an die Pensionskassen sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Die zukünftigen Leistungen, die der Arbeitnehmer aus der Pensionskasse erhält, sind hingegen Einkommensteuerpflichtig.

Direkte Leistungszusage:

Eine Pensionszusage ist ein Leistungsversprechen des Unternehmens ab einem gewissen Zeitpunkt (idR Pensionierung) eine betriebliche Pension an den Arbeitnehmer zu leisten. Zu unterscheiden sind die leistungsorientierte und die beitragsorientierte Zusage. Die direkten Leistungszusagen sind individuell gestaltbar und können eine wichtige Rolle in der Personalpolitik einnehmen. Direkte Leistungszusagen werden insbesondere für die langfristige Bindung von Führungs- und Schlüsselkräften verwendet. Nach aktueller Rechtsprechung können wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer unter bestimmten Umständen (wieder) den halben Steuersatz für Kapitalabfindungen von Pensionsansprüchen erreichen (VwGH 19.4.2018, Ro 2016/15/0017).

Steuerbefreiung für (Weihnachts-) Geschenke

Geschenke an Arbeitnehmer sind bis zu € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, soweit Sachzuwendungen vorliegen (zB Warengutscheine, Autobahnvignetten) und es sich um keine individuelle Entlohnung handelt.

Auch für Jubiläumsgeschenke (dh für Sachzuwendungen aus dem Anlass eines Dienst- oder Firmenjubiläums) ist eine Befreiung von bis zu € 186 jährlich vorgesehen. Diese Begünstigungen gelten nebeneinander.

Betriebsveranstaltungen

Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) sind bis zu € 365 pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei. Dabei sind alle Betriebsveranstaltungen des betreffenden Jahres zusammenzurechnen.

Ausnutzung des Jahressechstels

Werden neben laufenden Fixbezügen auch laufende variable Bezüge (zB Überstundenvergütungen) ausbezahlt, so ist das Jahressechstel in der Regel durch Urlaubszuschüsse und Weihnachtsremunerationen nicht optimal ausgenützt, sodass insoweit zB eine Prämie noch innerhalb des Jahressechstels nur mit 6% Steuerbelastung ausbezahlt werden könnte.

Es ist jedoch zu beachten, dass maximal ein Sechstel der laufenden Bezüge mit dem begünstigten Steuersatz besteuert werden darf. Seit dem Jahr 2020 besteht am Jahresende eine Aufrollungspflicht des Dienstgebers, wenn mehr als ein Sechstel der laufenden Bezüge mit dem begünstigten Steuersatz besteuert wurden.

Kinderbetreuungskosten: Arbeitgeber-Zuschüsse

Zuschüsse des Arbeitgebers für Kinderbetreuungskosten sind bis höchstens € 1.000 pro Kind und Kalenderjahr unter bestimmten Voraussetzungen⁵³ steuerfrei.

⁵² Mit der Vorgabe einer sachlichen und betriebsbezogenen Gruppenbildung.

⁵³ Gewährung an alle oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern; der Kinderabsetzbetrag steht für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zu und das Kind ist zu Beginn des Jahres noch nicht 10 Jahre alt; der Zuschuss wird direkt an eine öffentliche oder private institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine pädagogisch qualifizierte Person (Alter mind. 16 Jahre; Nachweis eines Kurses betreffend Kindererziehung und

Arbeitnehmerveranlagung 2016

Wer im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen will, hat dafür 5 Jahre Zeit. Mit 31.12.2021 endet somit die Frist für die Abgabe der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2016. Dies gilt auch für den Fall, dass eine antraglose (automatische) Arbeitnehmerveranlagung erfolgt ist.

Rückerstattung Versicherungsbeiträge

Wer im Jahr 2018 aufgrund mehrerer Pflichtversicherungen (zB zwei Dienstverhältnisse) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Sozialversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich die Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge nur noch bis zum 31.12.2021 rückerstatten lassen (die Pensionsversicherungsbeiträge auch darüber hinaus). Ein Antrag ist in diesen Fällen dringend erforderlich. Die Rückzahlung ist steuerpflichtig.

Mitarbeiter Rabatte

Für alle Berufsgruppen gibt es einen Freibetrag bzw. eine Freigrenze für Mitarbeiter Rabatte auf solche Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber in seinem Unternehmen gewöhnlich zum Kauf anbietet. Diese Rabatte müssen allen Mitarbeitern oder zumindest bestimmten Gruppen von Mitarbeitern gewährt werden.

Mitarbeiter Rabatte bis maximal 20 % sind steuerfrei (Freigrenze), es ist daher kein Sachbezug anzusetzen. Überschreitet der Rabatt 20 %, sind Mitarbeiter Rabatte mit einem Gesamtbetrag von € 1.000 jährlich steuerfrei (Freibetrag).

Der Mitarbeiter Rabatt ist von jenem, um übliche Preisnachlässe bzw. Kunden Rabatte verminderten Endpreis zu berechnen, zu dem der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.

Steuerbefreiung für Mahlzeiten für Arbeitnehmer

Essensbons bzw. Essensmarken können im Wert von € 8 pro Arbeitstag steuerfrei an die Mitarbeiter ausgegeben werden. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln, die nicht sofort konsumiert werden müssen, verwendet werden, darf der Betrag € 2) betragen. Darüber hinaus ist beim Arbeitnehmer ein steuerpflichtiger Sachbezug abzurechnen.

PKW-Sachbezug/Vorsteuerabzug (Elektrofahrzeuge und E-Bikes)

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten kostenlos zu benutzen, dann sind grundsätzlich 2 % der Anschaffungskosten des KFZ als monatlicher Sachbezug anzusetzen (max. € 960). Für CO₂-arme Kfz besteht die Möglichkeit einen Sachbezug von 1,5 % anzusetzen.

Für Elektroautos (emissionsfreie Kraftfahrzeuge) ist eine weitere Begünstigung vorgesehen. Bis auf Weiteres sind diese von der Besteuerung ausgenommen, es muss daher beim Arbeitnehmer **kein steuerpflichtiger Sachbezug** angesetzt werden. Darüber hinaus hat der Unternehmer für Elektroautos einen Vorsteuerabzug, sofern der Kaufpreis nicht über € 80.000 liegt⁵⁴. Daneben sind Elektroautos (mangels CO₂-Emissionen) von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit und nicht NoVA-pflichtig.

Auch für E-Bikes und E-Roller ist kein steuerpflichtiger Sachbezug beim Arbeitnehmer anzusetzen. Darüber hinaus steht seit 1.1.2020 der Vorsteuerabzug für E-Bikes und E-Roller zu.

Kinderbetreuung über 8 oder - bei Personen bis zum 21. Lebensjahr - 16 Stunden) – ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige – bezahlt; Erklärung des Arbeitnehmers, dass die Voraussetzungen vorliegen.

⁵⁴ Bei Anschaffungskosten von mehr als € 40.000 aber nicht mehr als € 80.000 steht der Vorsteuerabzug zwar zur Gänze zu, unterliegt jedoch einer Eigenverbrauchsbesteuerung mit dem nicht abzugsfähigen Teil (über € 40.000) der Aufwendungen.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Sonderausgaben

Bisher konnten bestimmte Versicherungsprämien, Pensionskassenbeiträge, Aufwendungen für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung als sogenannte „Topf-Sonderausgaben“ mit einem Viertel des jeweiligen Höchstbetrages steuerlich abgesetzt werden.

Die Topf-Sonderausgaben sind nunmehr ein Auslaufmodell. Aufwendungen für bestehende Verträge oder für Baumaßnahmen oder Darlehen, welche vor dem 01.01.2016 begonnen haben, dürfen für die Veranlagungsjahre 2016 bis **2020** weiterhin geltend gemacht werden. Für neue Verträge (Abschluss nach dem 01.01.2016) können bereits sei der Veranlagung 2016 keine Topf-Sonderausgaben mehr geltend gemacht werden. Für Topf-Sonderausgaben besteht ein jährlicher Maximalbetrag von € 2.920⁵⁵. Sie sind nur zu einem Viertel einkommensmindernd und stehen unter Berücksichtigung einer Einschleifregelung ab einem Einkommen von € 60.000 überhaupt nicht mehr zu.

Ohne Höchstbetrag sind Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung sowie Steuerberatungskosten und bestimmte Renten absetzbar. Beim Kirchenbeitrag besteht ein jährlicher Höchstbetrag von € 400.

Zukünftig⁵⁶ sollen unter bestimmten Voraussetzungen Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden bzw. den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem pauschal mit € 800 bzw € 400 jährlich im Jahr der Auszahlung und den kommenden vier Kalenderjahren als Sonderausgabe in Abzug gebracht werden können. Die Regelung soll erstmals für das Veranlagungsjahr 2022 anwendbar sein.

Optimierungsmöglichkeiten bestehen, weil sowohl für Sonderausgaben als auch für außergewöhnliche Belastungen⁵⁷ das Zufluss-Abfluss-Prinzip gilt.

Seit 2017 werden private Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, der empfangenden Organisation die Übermittlung der Daten zu untersagen.

Spenden als Sonderausgaben

Absetzbar sind Spenden an

- Forschungs- und Lehrinrichtungen (diese sind im Gesetz aufgezählt).
- begünstigte Körperschaften für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern, zur Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen, Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen,
- behördlich genehmigte Tierheime sowie
- freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände absetzbar.

Die begünstigten Spendenempfänger werden auf der Homepage des BMF (https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp) veröffentlicht.

⁵⁵ Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich dieser Betrag auf € 5.840. Ab drei Kindern erhöht sich der Sonderausgabentopf um € 1.460 pro Jahr.

⁵⁶ ME ÖkoStRefG 2022 Teil I, 158/ME XXVII. GP.

⁵⁷ zB für Krankheiten und Behinderungen; in der Regel besteht ein Selbstbehalt, abhängig vom Einkommen- und Familienstand (maximal 12% des Einkommens); bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB. für Behinderungen oder Katastrophenschäden) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

Solche Spenden sind mit 10% des Einkommens des laufenden Jahres begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

Die Spenden werden in der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Ausgewählte außergewöhnliche Belastungen

Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung:

Für Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes steht ein Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes – im Umkreis von 80 km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

Der Pauschalbetrag beträgt € 110 pro angefangenem Monat der Berufsausbildung. Höhere tatsächliche Kosten, zB Fahrtkosten oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden.

Familienbonus Plus

Mit 1.1.2019 sind der Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten gefallen. Im Gegenzug gilt seit 2019 der Familienbonus Plus. Der Familienbonus Plus mindert als Absetzbetrag die Steuerlast.

Der Anspruch auf Familienbonus besteht für jedes Kind im Inland, für das Familienbeihilfe bezogen wird in Höhe von € 1.500 jährlich bis zum 18.Geburtstag, danach in Höhe von jährlich € 500. Da es sich beim Familienbonus um eine Steuerreduktion handelt, die nicht erstattungsfähig ist, wirkt sich der Bonus nicht aus, wenn keine Einkommensteuer anfällt. Eine Ausnahme gilt für gering verdienende Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher. Bei diesen kann ein Kindermehrbetrag von maximal € 250 vergütet werden. Für Kinder innerhalb der EU bzw. EWR-Raum und Schweiz wird der Familienbonus an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst. Der Betrag für die einzelnen Länder wird in einer eigenen Verordnung vom BMF bekannt gegeben. Für Kinder in Drittstaaten erhalten Steuerpflichtige keinen Familienbonus.

Zur Unterstützung von Familien soll der **Familienbonus** ab 1. Juli 2022 von € 1.500 auf € 2.000,16 pro Kind sowie der Kindermehrbetrag von € 250 auf € 450 pro Kind und Jahr erhöht werden.

Der Familienbonus Plus kann vom Arbeitgeber bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden. Trotzdem ist der Familienbonus Plus auch in der Jahreserklärung geltend zu machen.

Kursgewinnbesteuerung im Privatvermögen optimieren

Realisierte Wertsteigerungen werden mit 27,5 % Kapitalertragsteuer (KESt) besteuert. Die Banken sind verpflichtet die KESt einzubehalten (Endbesteuerungswirkung). Nur wenn es sich um Altvermögen⁵⁸ handelt, erfolgt keine Besteuerung durch die Depotbank.

Verluste aus der Veräußerung können mit anderen Veräußerungsgewinnen und mit Einkünften aus Dividenden (zB Ausschüttung aus GmbH) verrechnet werden (nicht jedoch mit Zinsen aus Sparbüchern und Zuwendungen aus Privatstiftungen). Die verschiedenen Möglichkeiten des Verlustausgleiches werden von der depotführenden Bank im Inland automatisch berücksichtigt. Der Verlustausgleich erfolgt allerdings nicht bankübergreifend. Sollten mehrere Depots bei verschiedenen Banken bestehen, kann je nach Sachlage ein steueroptimaler Verlustausgleich nur im Rahmen der Veranlagung erzielt werden.

Sollten obige Umstände auf Sie zutreffen, ist es ratsam zu überprüfen, ob durch eine Veranlagung der Kapitalerträge Steuervorteile erzielt werden können.

⁵⁸ Als Altvermögen gelten Aktien und Investmentfondsanteile, die vor dem 1.1.2011 entgeltlich erworben wurden und sonstige Wertpapiere (Anleihen, Zertifikate, Derivate), die vor dem 1.4.2012 entgeltlich erworben wurden.

Wer noch bis Ende des Jahres Verluste aus Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren realisieren kann oder im Laufe des Jahres 2021 bereits realisiert hat, kann durch eine Gewinnausschüttung aus seiner GmbH die Kapitalertragsteuer durch einen Antrag in der Einkommensteuer und Verrechnung mit den realisierten Verlusten aus Aktien und festverzinslichen Wertpapieren zurückerhalten.

Im Betriebsvermögen⁵⁹ ist ein Verlustausgleich durch die depotführende Bank nicht vorgesehen. Nach wie vor sind im Betriebsvermögen Teilwertabschreibungen möglich. Nach einem im Gesetz näher geregelten Verlustausgleich innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen kann ein verbleibender negativer Überhang zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen und auch vorgetragen werden.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Unterlagen aus 2014

Die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher etc. aus dem Jahr 2014 endet mit 31.12.2021. Dies gilt nicht im Falle von anhängigen Verfahren und für Unterlagen iZm mit Grundstücken (Aufbewahrungspflicht 20 bzw. 22 Jahre). Um später nicht in Beweisnotstand zu geraten, sollten wichtige Unterlagen aufbewahrt werden (zB Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und -bescheide, Verträge, Bewertungsgutachten, Unterlagen, die in einem Rechtsstreit als Beweismittel in Frage kommen könnten etc.).

⁵⁹ Außerhalb des Anwendungsbereichs des Körperschaftsteuergesetzes.